

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Rabenau

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2013 (GVBl. S. 42), des § 34 der Friedhofsordnung der Gemeinde Rabenau vom 26. April 1991, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung am 21. September 2012, des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenau in der Sitzung vom 17. November 2017 für die Friedhöfe der Gemeinde Rabenau folgende

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Rabenau

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Rabenau vom 26. April 1991 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. September 2012) sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter dieser Einrichtung oder deren Beauftragter Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Rabenau gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- c) im Falle des Wiedererwerbs bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts der Antragsteller

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHREN

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle, des Aufbahrungsraumes / Friedhofskapelle sowie die Aufbewahrung der Urne

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche
pauschal | 66 € |
| b) Für die Aufbewahrung einer Urne
pauschal | 66 € |
| c) Für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 42 € |
| d) Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 50 € |

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab

- | | |
|----------------------------|-------|
| 1. in einem Reihengrab | 580 € |
| 2. in einem Wahlgrab | |
| a) Erstbestattung | 580 € |
| b) jede weitere Bestattung | 730 € |
| 3. in einem Tiefengrab | -, € |

- b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren

- | | |
|----------------------------|-------|
| 1. in einem Reihengrab | 125 € |
| 2. in einem Familiengrab | |
| a) Erstbestattung | 125 € |
| b) jede weitere Bestattung | 148 € |
| 3. in einem Tiefengrab | -, € |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

- | | |
|--|-------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 220 € |
| b) in einer Rasengrabstätte | 220 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne | 220 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 220 € |

(3) Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 165 € zu der vollen Gebühr berechnet.

(4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, gegen eine Gebühr von 132 €

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

(5) Für die Überlassung einer Grabstätte in einem Grabfeld für anonyme Bestattungen wird für die Grabherstellung und für die Pflege auf die Dauer von 30 Jahren eine Gebühr von
(für Sargbestattung) 1.225 €
(für Urnenbestattung) 580 €
erhoben.

(6) Für die Verlängerung der Nutzungszeit eines Reihengrabes für Erdbestattungen oder eines Urnenreihengrabes wird eine Gebühr von 39 € pro Jahr der Verlängerung erhoben.

§ 7

Umbettungsgebühren

(1) Umbettungen von Leichen werden durch ein behördlich genehmigtes Unternehmen durchgeführt. Die entstehenden Kosten sind von dem Antragsteller direkt an den Unternehmer zu entrichten. Für die Überwachung der Umbettungsarbeiten und den Verwaltungsaufwand berechnet die Gemeinde die ihr entstehenden Kosten.

(2) Für die Umbettung einer Aschurne

1. innerhalb des Friedhofes	725 €
2. nach einem anderen Friedhof	
a) innerhalb der Gemeinde	725 €
b) in eine andere Gemeinde	725 €

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 150 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 555 € |
| c) Reihengrab im Bereich vorgefertigter Grabfundamente | 1.160 € |

- | | |
|--|-------|
| (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben | 262 € |
| (3) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden im Bereich vorgefertigter Grabfundamente erhoben | 473 € |
| (4) Für die Überlassung einer Rasengrabstätte werden erhoben | 262 € |

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|---------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Erdbestattung, Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung), werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) für zwei Grabstellen | 1.180 € |
| b) für zwei Grabstellen im Bereich vorgefertigter Grabfundamente | 2.870 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) für zwei Grabstellen | 440 € |
| b) für zwei Grabstellen im Bereich vorgefertigter Grabfundamente | 900 € |
| (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 und § 21 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) bei Wahlgrabstätten (Familiengräber) je Grabstätte und angefangenes Jahr der Verlängerung | 44 € |
| b) bei Wahlgrabstätten (Familiengräber) im Bereich vorgefertigter Grabfundamente je Grabstätte und angefangenes Jahr der Verlängerung | 110 € |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und angefangenes Jahr der Verlängerung | 28 € |
| d) bei Urnenwahlgrabstätten im Bereich vorgefertigter Grabfundamente je Grabstelle und angefangenes Jahr der Verlängerung | 44 € |

§ 10

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 Abs. 2 Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------------------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien | |
| 1. bei Reihengräbern – Urnenreihengräbern, Rasengrabstätten und einstelligen Wahlgräbern/ Urnenwahlgräbern | – nach Aufwand – € |
| 2. bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, die auf mehrstelligen Wahlgräbern oder Urnenwahlgräbern errichtet sind | – nach Aufwand – € |
| b) Für die Beseitigung von Grabeinfriedigung je laufenden Meter | – nach Aufwand – € |
| c) Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | – nach Aufwand – € |

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Rabenau in der Fassung vom 21. September 2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Rabenau, den 20. November 2017

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Rabenau

(Siegel)

Hillgärtner
Bürgermeister